



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen von Hage und Knapp GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich/rechtlicher Körperschaften die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des mit ihm geschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in dem geschlossenen Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit.

1.4 Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 BGB).

1.5 Bei Verträgen in deutscher Sprache gilt die deutsche Fassung der AGB; bei Verträgen in englischer Sprache gilt die englische Fassung der AGB.

2. Unsere Angebote, Auftrag

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder den Auftrag ausführen.

2.2 An sämtlichen Angebotsunterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Technische, konstruktive Änderungen behalten wir uns vor. Sofern wir für Auslandsgeschäfte Lizenzen und Genehmigungen benötigen, behalten wir uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, falls diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Beantragung erteilt werden. Sollten wir von dem Vertrag zurücktreten müssen, so sind

Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

2.4 Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Aufnahme der Verhandlungen mitzuteilen, ob der Vertragsgegenstand letztendlich zur militärischen Nutzung von ihm beschafft wird und ob eine Ausfuhrgenehmigung notwendig ist. Er verpflichtet sich, uns alle unsererseits benötigten Unterlagen, insbesondere End User Zertifikate, zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entstehenden Kosten an den Käufer weiterzubelasten bzw. bei unvertretbar hohen Kosten oder Nichterlangung der Genehmigung vom Auftrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

2.5 Es steht in unserem Ermessen, Waren mit EU-Ursprung bzw. mit Ursprungszeugnis und/oder Zoll-Präferenzberechtigung zu liefern. Der Käufer ist deshalb verpflichtet, uns bereits bei seiner Anfrage auf von ihm benötigte Ursprungszertifikate und Präferenzbescheinigungen hinzuweisen. Wir behalten uns vor, die Mehrkosten hierfür zu berechnen. Weiterhin sind wir berechtigt, die Ursprungssituation zum Zeitpunkt der Lieferung zugrunde zu legen. Herkunftsänderungen begründen keine Schadensersatzansprüche für den Käufer. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ („ex works“, Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, Transport/Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Zoll, Versicherung. Die ausgeschlossenen Positionen werden zusätzlich berechnet.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, sofern dies in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders festgelegt ist und zzgl. Umsatzsteuer. Die ausgewiesene Umsatzsteuer ist ebenfalls zu bezahlen.

3.3 Wir sind berechtigt, unseren am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als vier Wochen vereinbart sind oder der Käufer die Ware aus Gründen, die er zu vertreten hat, erst nach Ablauf dieser Frist



abnimmt. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzüge unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware fällig und zahlbar. Bei Lieferung von Maschinen, kompletten Anlagen sowie im Projektgeschäft sind 30% des Auftragswertes bei Erhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und 70% nach Abnahme in unserem Werk bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft unverzüglich fällig.

3.5 Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten ist ebenfalls nur unter den genannten Bedingungen statthaft.

3.6 Ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

3.7 Der Mindestbestellwert pro Bestellung beträgt netto 100 €.

4. Lieferzeit

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets verbindlich. Die Lieferfrist bestimmt sich gemäß unserer Auftragsbestätigung. Sollte unsere Auftragsbestätigung keine ausdrückliche Lieferfrist enthalten, so hat uns der Käufer hierauf hinzuweisen. Unterbleibt ein Hinweis durch den Käufer, so gilt die Lieferfrist als vereinbart, die für die jeweilige Lieferung nach den, in Deutschland geltenden Richtlinien, als angemessen und üblich gilt.

4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer und nicht von uns zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Terminverzug bei unseren Lieferanten, behördlicher Anordnungen, verzögerter Erteilung von Genehmigungen, technischer Nichterfüllbarkeit, begründen keinen Verzug unsererseits. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind wir und der Käufer nach Ablauf einer angemessenen zweimaligen Nachfristsetzung von jeweils einem Monat

berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Diese Regelung in Ziffer 4.2 gilt auch, wenn die vorstehend genannten Umstände bei einem unserer Lieferanten vorliegen.

4.3 Setzt uns der Käufer nach Eintritt unseres Verzuges eine angemessene Nachfrist (üblich ein Monat), so ist er nach zweimaligem fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz bestimmen sich gem. Ziffer 8.

4.5 Bei nachträglichen Vertragsänderungen mit Einfluss auf den Liefertermin verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Teillieferungen und Lieferungen vor Liefertermin sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht. Sie gelten als selbständige Lieferungen und werden gesondert berechnet. Eine etwaige Konventionalstrafe bei Lieferverzug tritt nur ein, wenn uns ein Verschulden trifft und materieller Schaden nachgewiesen werden kann.

4.6 Abnahmen erfolgen in unserem Werk auf Kosten des Käufers. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten des Käufers sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Versand / Gefahrübergang

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“ („ex works“/Incoterms 2010) auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung wird auf schriftliche Anfrage und Rechnung des Käufers abgeschlossen. Wir sind berechtigt, ggf. eine Vorauszahlung für die Versicherungsprämie von dem Käufer zu verlangen. In Abwesenheit besonderer Weisungen des Käufers bestimmen wir Versandweg und Frachtführer. Die Transportverpackung erfolgt produktbezogen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnung. Der Käufer trägt den Verpackungspreis, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt auf Wunsch des Käufers unentgeltlich.

5.2 Bei beschädigten bzw. unvollständigen Sendungen ist unmittelbar nach Empfang eine Tatbestandsaufnahme vom Käufer zu



veranlassen. Hierüber sind wir unverzüglich zu informieren.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur vollständigen Bezahlung unserer künftigen Forderungen gegenüber dem Käufer unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Käufers hat dieser uns die Ware auf unser Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung unsererseits bedarf. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme unsererseits gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungskosten sind grundsätzlich mit 25% des Verwertungserlöses anzusetzen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Verwertungskosten niedriger sind. Wir können die zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf verwerten. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Dritt-widerspruchsklage).

6.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Im Gegenzug tritt der Käufer uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen diese

Abtretung des Käufers an uns an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder er einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag durch Dritte gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern die Insolvenzordnung entgegensteht.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.

6.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers auch insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Ist der Käufer Kaufmann, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefereien oder Mindermengen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von 7 Tagen ab Gefahrübergang. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Käufer kein Kaufmann, so hat er die gelieferte Ware ebenfalls nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige



Mängel sowie Falschlieferungen oder Minderungen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für die Mängelanzeige gilt eine Ausschlussfrist von 14 Tagen ab Gefahrübergang.

7.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

7.3 Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen lediglich der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von uns sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, wir treffen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Soweit die von uns zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleisten wir nur die Übereinstimmung der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen sind wir nur bei einer offensichtlichen Ungeeignetheit der Materialien verpflichtet.

7.4 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen den Käufer nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teiles der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

7.5 Mängelansprüche des Käufers beschränken sich auf einen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt bei uns. Wir sind berechtigt, eine angemessene Zahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 8. – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht unzumutbar ist. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf

angemessene Minderung. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Übernahme des Liefergegenstandes dem Käufer unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.

7.6 Zahlungen des Käufers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.5 dieser Bedingungen zurückbehalten werden.

7.7 Die Behebung eines angezeigten Mangels erfolgt grundsätzlich in unserem Werk. Abweichungen hiervon bleiben in unserem Ermessen. Schadhafte Gegenstände sind in unverändertem Zustand an unser Werk zu senden. Bei Ersatzlieferungen ins Ausland bzw. Nachbesserungen im Ausland trägt der Käufer die Versandkosten, bei Entsendung von Monteuren die Reisekosten. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Gegenstandes in das Ausland mit uns vertraglich abgestimmt war.

7.8 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Diese Regelung gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sofern wir Mängelreklamationen des Käufers überprüfen bzw. Nachbesserungen/Ersatzlieferungen vornehmen, führen diese Maßnahmen nur zu einer Hemmung der Verjährung. Das Anerkenntnis eines Mangels und ein damit einhergehender Neubeginn der Verjährungsfrist sind mit solchen Maßnahmen nicht verbunden. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verjähren in drei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

7.9 Rückgriffs Ansprüche des Käufers gegen uns gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche



hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7.10 Für Schäden, die auf die nachfolgend aufgezählten Gründe zurückgehen, wird keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage sowie fehlerhafte Inbetriebnahme oder Bedienung durch den Käufer oder durch Dritte, sonstige Missachtung von Einbau- und Betriebsanweisungen oder allgemein anerkannter technischer Regel oder normale betriebsbedingte Abnutzung. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7. Geregelt Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

8.2 Unsere Haftung für Schäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht – für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, – in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 8.3 und 8.4 – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.

8.3 In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für uns bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.

8.4 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen leichter Fahrlässigkeit unsererseits gem. den vorstehenden Ziffern 8.2 und 8.3 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch uns oder unseren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhenden Schadensersatzansprüche des Käufers gem.

den vorstehenden Ziffern 8.2 und 8.3 verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

8.5 Für jedes Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlicher Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wird, haften wir höchstens bis zu einem Betrag von € 50.000,00.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für unsere Haftung für unsere Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn und soweit wir eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben.

9. Vertragsstrafe

Verletzt der Käufer schuldhaft seine Vertragspflichten uns gegenüber, tritt er insbesondere grundlos von einem Vertrag mit uns zurück, so ist der Käufer verpflichtet, eine von uns nach angemessenem Ermessen festzusetzende, auch der Höhe nach von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 25% des jeweiligen Auftragswertes. Eine Aufrechnung des Käufers gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

10. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen uns an Dritte darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

11.1 Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Mannheim als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Schiedsgerichtsverfahren sind ausgeschlossen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort bei Kaufleuten Mannheim.



12. Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, Informationen über unser technisches und kommerzielles Wissen, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung dem Käufer bekannt geworden ist. Verletzt der Käufer schuldhaft seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, uns eine von uns nach angemessenem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, die auch der Höhe nach von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Eine Aufrechnung des Käufers gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.

13. Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

13.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung innerhalb dieser Allgemeinen Bedingungen wird durch die gesetzliche Regelung des BGB ersetzt.

13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen uns und dem Käufer geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages. .

Stand 05/2015